

Gefährdungsbeurteilung entsprechend §§ 4 bis 7 der Biostoffverordnung

Sekundarstufen I und II

Schule / Standort

Die Gefährdungsermittlung erfolgt unter Hinzuziehung des § 5 ArbSchG, der Auswahlkriterien für den BG 42 (Infektionsgefährdung), des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung und der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250.

Sie ist für die Sekundarstufen I und II gültig.

Beschreibung der Tätigkeit: Unterrichtung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern in
 den Sekundarstufen I und II
 Pausenaufsicht
 Pädagogische Arbeit, Projektarbeit
 Elternarbeit
 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
 Erste-Hilfe-Leistung

**Es handelt sich hierbei um nicht gezielte Tätigkeiten.
Risikogruppen 2 und 3
Gefährdung durch Bakterien und Viren**

Die Aufnahme der biologischen Arbeitsstoffe kann durch:

- Inhalation (Aufnahme durch Nasen-Rachenraum, Atmung)
- Ingestion (Verschlucken)
- Inokulation (über Haut, Schleimhaut, Wunden)
- Haut-Schleimhaut-Kontamination (Schmierinfektion) erfolgen.

Biologischer Arbeitsstoff	Risiko- gruppe/ Schutz stufe	Tätigkeit	Mögliche Gefährdung/ Häufigkeit	Maßnahmen
Hepatitis-B- Virus (HBV) Hepatitis-C- Virus (HCV) HI-Virus (HIV)	3	Erste-Hilfe- Leistung, Versorgen von Verletzungen Medikamenten- verabreichung	Blutkontakt selten <i>Gefährdung gegenüber Hepatitis B, C, HIV bei infizierten Schülerinnen und Schülern</i>	latexfreie Schutzhandschuhe tragen (z. B. Nitril- oder Vinylhandschuhe) Allgemeine Hygienemaßnahmen* Desinfektions- maßnahmen
Hepatitis-A- Virus (HAV) Durchfall- erreger	2	Handkontakt	selten <i>Gefährdung gegenüber Hepatitis A und Durchfall bei erkrankten Schülerinnen und Schülern</i>	Schutzhandschuhe tragen (s. o.) Allgemeine Hygienemaßnahmen*
Masernvirus Mumpsvirus Bordetella Pertussis (Keuchhusten) Rötelnvirus Varizella- Zoster-Virus (Windpocken) Parvovirus (Ringelröteln) Influenza-Viren Scharlach Bakterien	2	Betreuung erkrankter/ infizierter Schülerinnen und Schüler	Inhalation (Tröpfcheninfektion) Körperkontakt bei Hilfestellung Handkontakt selten	Maßnahmen des Gesundheitsamtes bzw. des behandelnden Arztes befolgen Allgemeine Hygienemaßnahmen* Prophylaktische Schutzimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln, Pertussis und Varizellen (persönliche Vorsorgemaßnahme)

* Erläuterungen auf Seite 4

Biologischer Arbeitsstoff	Risiko- gruppe/ Schutz- stufe	Tätigkeit	Mögliche Gefährdung/ Häufigkeit	Maßnahmen
Clostridium tetani (Tetanus)	2	Aufsicht im Freien Unterricht und Projektarbeit mit Kontakt zu Erde	Hautverletzung Kontakt zu Erde selten	Allgemeine Hygienemaßnahmen* Prophylaktische Schutzimpfung (persönliche Vorsorgemaßnahme)
Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose)	3	Kontakt mit infizierten Schülerinnen und Schülern	Inhalation (Tröpfcheninfektion) selten	Maßnahmen des Gesundheitsamtes bzw. des behandelnden Arztes befolgen Allgemeine Hygienemaßnahmen*
Pediculus h. capitis Pediculus h. humanus (Kopfläuse)	-	Kontakt mit infizierten Schülerinnen und Schülern	Hautkontakt selten	Allgemeine Hygienemaßnahmen*
Borrelien (Borreliose)	2	Aufsicht im Freien Unterricht und Projektarbeit Klassenfahrt	Zeckenbiss	Vermeidung von Bissen durch schützende Kleidung und andere Schutzmaßnahmen

* Erläuterungen auf Seite 4

Gemäß Biostoffverordnung handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten mit insgesamt sehr geringem Risiko – deshalb erfolgt keine Zuordnung zu einer Schutzstufe.

*** Allgemeine Hygienemaßnahmen:**

- Beim Kontakt zu Körperausscheidungen Handschuhe tragen.
- Einhaltung hygienischer Anforderungen (TRBA 500)
- Hautschutz- und Desinfektionsplan erstellen
- Bereithalten: - latexfreie Einmalhandschuhe,
- Seife,
- Desinfektionsmittel,
- Papierhandtücher,
- flüssigkeitsbindende Materialien (z. B. Katzenstreu)
- Hände waschen nach dem Kontakt mit dem biologischen Stoff,
vor der Einnahme von Mahlzeiten,
nach Ende der Arbeitszeit
- Hautschutz- und Pflegemittel verwenden

Zusätzliche Maßnahmen:

- Impfung der Mitarbeiter gegen alle impfpräventablen Erkrankungen (STIKO-Empfehlung)
beim Hausarzt - Impfberatung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung
- Einhaltung der Betriebsanweisung gemäß BioStoffV
- Beachtung des Beschäftigungsverbotes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes
- Bei außergewöhnlichen Infektionsrisiken (Schülerin/Schüler hat Hepatitis B oder HIV;
Krankenhausbesuch) ist eine spezielle Gefährdungsbeurteilung erforderlich;
verantwortlich ist die Schulleiterin/der Schulleiter, Unterstützung durch medical airport
service GmbH.

In Kraft gesetzt:

Datum	Name Schulleiter/in	Unterschrift
-------	---------------------	--------------

Regelmäßig wiederkehrende Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

- Ø zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Ø durch regelmäßige Unterweisung
- Ø nach besonderen Vorkommnissen

Überprüfung		Ergebnis / weitere Maßnahmen	Unterschrift
am	durch		